

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Bohl & Coll. Rechtsanwälte Franz-Ludwig-Straße 9 97072 Würzburg

Eheleute
Sonja und André Peters
Konradigasse 18
78462 Konstanz

Würzburg, 11.08.2006

Unser Zeichen: **0801pe/06Ta**
Sachbearbeiter: **RA Burkhard Tamm**

**Peters, Sonja und André
wg. Beratung**

Sehr geehrte Frau Peters,

wir nehmen Bezug auf die uns zugesandten Schreiben und Unterlagen, die wir einer kurzen ersten Prüfung unterzogen haben. Danach ist zunächst erforderlich, den Sachverhalt zu strukturieren und zu ordnen, damit eine ordnungsgemäße Bearbeitung überhaupt erfolgen kann. Wir bitten Sie daher darum, dieses Schreiben einmal aufmerksam durchzulesen, damit Sie wissen, auf welche Punkte es in Ihrer Sache entscheidend ankommt.

Ihren Unterlagen konnten wir entnehmen, dass Sie die gesundheitlichen Probleme, unter denen Sie und Ihre Familie leiden, auf eine Schadstoffbelastung der Räume zurückführen, in denen Sie leben.

Den Verlust Ihres Wohnmobils und zweier weiterer Fahrzeuge sowie den drohenden Verlust Ihres Grundstücks führen Sie offenbar ebenfalls auf eine Schadstoffbelastung Ihrer Wohnräume zurück. Da diese angemietet wurden, kommt nach unseren bisherigen Informationen nur Ihr Vermieter als Person in Betracht, von der ein Schadensersatz und ggf. ein Schmerzensgeld wegen Verletzung Ihrer Gesundheit gefordert werden kann.

Johannes Bohl * **

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der FH Würzburg

Jutta Kronewald M.A. *

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Jörg R. Naumann

Rechtsanwalt

Burkhard Tamm

Rechtsanwalt
ehem. Sozialversicherungsfachangestellter

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 79645-99

E-Mail: info@ra-bohl.de
Internet: www.ra-bohl.de

Allgemeine Bürozeiten:

Mo.-Do.: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr

Fr.: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

* auch vertretungsberechtigt vor allen
Oberlandesgerichten

** zugelassene Gütestelle nach dem Bayer.
Schlichtungsgesetz

Grundlegende Voraussetzung für mögliche Schadensersatzansprüchen ist zunächst, dass Ihre Gesundheit geschädigt wurde. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Dr. Müller) ist dies der Fall.

Für diese Gesundheitsschädigung machen Sie eine Schadstoffbelastung Ihrer Wohnräume verantwortlich. Zweite Voraussetzung für eventuelle Ansprüche ist daher, dass Sie nachweisen können, dass Ihre Wohnräume belastet sind. Hierzu haben Sie uns Nachweise übersandt. Dieser Nachweis kann also anhand dieser Unterlagen geführt werden.

Allerdings – und dies ist ein sehr wesentlicher Punkt – müssen Sie darüber hinaus nachweisen, dass Ihre Gesundheitsprobleme auf die vorhandene Schadstoffbelastung zurückzuführen sind. An diesem Punkt wird es etwas schwierig, weil in Ihren Räumen keine hohen Belastungen festgestellt wurden. Das Risiko, dass ein von einem Gericht bestellter Sachverständiger zu dem Ergebnis gelangt, dass Ihre Beschwerden nicht auf die in den Räumen vorhandenen Schadstoffe zurückgeführt werden können, weil bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden, ist daher recht groß.

Zudem müsste von Ihnen auch der Beweis geführt werden können, dass die Belastung Ihrer Wohnräume bzw. Ihre durch die Belastung hervorgerufenen Beschwerden die Ursache für den Verlust Ihres Wohnmobils, der weiteren Fahrzeuge und der drohenden Zwangsversteigerung Ihres Grundstücks sind. An diesem Punkt wird es ebenfalls schwierig werden.

Schließlich muss Ihrem Vermieter dann noch ein Verschulden zur Last fallen. Dies bedeutet, ihm muss der Vorwurf gemacht werden können, dass er, als er Ihnen die schadstoffbelasteten Räume vermietet hat, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Dies ist dann der Fall, wenn ihm ein Verstoß gegen Sorgfaltspflichten vorgeworfen werden kann. Dazu müsste ihm beispielsweise vorgeworfen werden können, dass er die vermieteten Räume nicht vor Überlassung an Sie auf Schadstoffe untersucht hat. Darüber hinaus muss für Ihren Vermieter aber noch vorhersehbar gewesen sein, dass die Vergiftung der Wohnräume Ihre Beschwerden würde hervorrufen können.

Wie Sie aus der obenstehenden Auflistung entnehmen können, wird die Durchsetzung von Schadensersatz- und ggf. Schmerzensgeldansprüchen nicht einfach sein. Für jeden der angesprochenen Punkte müssen von Ihnen Nachweise erbracht werden können. Für einige Punkte haben Sie uns bereits Nachweise erbracht.

Was die Gründe für den Verlust Ihrer Fahrzeuge und die drohende Zwangsvollstreckung Ihres Grundstückes angeht, so teilen Sie uns bitte genau mit, warum Sie diese Verluste auf die Schadstoffbelastung Ihrer Wohnräume zurückführen.

Wir bitten Sie darum, auf der Grundlage der in diesem Schreiben mitgeteilten Informationen einmal darüber nachzudenken, welche relevanten weiteren Belege Sie uns noch zur Verfügung stellen können:

- Eingehende Darstellung, woraus sich ergibt, dass die Erkrankung Ihrer Familie auf eine Belastung Ihrer Räume zurückzuführen ist und nicht etwa andere Ursachen in Betracht kommen.
- Darstellung, warum und auf welche Weise Ihre Erkrankung Ihre finanziellen Verluste verursacht haben soll.

Bitte übersenden Sie uns eventuell vorhandene weitere Belege. Sollten Sie sich aufgrund der zumindest nach derzeitigem Stand nicht einfachen Beweislage gegen die Weiterverfolgung Ihrer Ansprüche entscheiden, so teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

Was den Verkauf Ihres Grundstückes anbelangt, so könnten wir Ihnen dabei lediglich insoweit behilflich sein, als wir für Sie einen Kaufvertrag entwerfen könnten. Für das Finden eines Käufers müssten Sie sich hingegen mit einem Makler in Verbindung setzen. Diese Aufgabe gehört nicht zur juristischen Tätigkeit und wir sind dafür nicht qualifiziert. Beachten Sie bitte auch, dass der Kaufvertrag noch notariell beurkundet werden müsste.

Wenn Sie im Hinblick auf den Verkauf oder die Versteigerung Ihres Grundstückes ebenfalls eine Vertretung durch uns wünschen, so teilen Sie uns dies bitte mit. Teilen Sie uns dabei bitte auch mit, welches Ziel Sie erreichen wollen, warum Sie also von uns vertreten werden möchten. Wir würden Ihnen dann – da es sich um eine andere Angelegenheit handelt als die, mit der Sie uns bereits betraut haben, erneut eine Vollmacht, unsere AGB sowie eine Vergütungsvereinbarung übersenden.

Abschließend erlauben wir uns, mit der beigefügten Kostennote unsere bisherige Tätigkeit für Sie zur Abrechnung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

BOHL & COLL.
Rechtsanwälte



RA Tamm
Rechtsanwalt

Anlage
I. KN v. 11.08.2006

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Bohl & Coll. Rechtsanwälte Franz-Ludwig-Straße 9 97072 Würzburg

Eheleute
Sonja und André Peters
Konradigasse 18
78462 Konstanz

Würzburg, 13.10.2006

Unser Zeichen: **0801pe/06Ta**
Sachbearbeiter: **RA Burkhard Tamm**

Peters, Sonja und André
wg. Beratung

Sehr geehrte Frau Peters,
sehr geehrter Herr Peters,

Ihr Schreiben vom 11.10.2006 haben wir erhalten und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Als Sie uns beauftragten, teilten Sie uns mit, dass Sie über ein Grundstück als Vermögenswert verfügen. Den Wert dieses Grundstücks gaben Sie im Telefonat am 29.06.2006 in der Zeit von 12.20 – 12.50 Uhr mit 30.000,00 € bzw. mit 500.000,00 € an, für den Fall, dass das Grundstück Bauland wird.

In unserem genannten Telefonat teilte Ihnen der Unterzeichner mit, dass er ausschließlich auf der Grundlage eines Stundenhonorars in Höhe von 130,00 € pro Stunde für Sie tätig werden kann. Mit diesem Honorar erklärten Sie sich bereits in unserem Telefonat vom 29.06.2006 einverstanden. Darü-

Johannes Bohl * **
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der FH Würzburg

Jutta Kronewald M.A. *
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Jörg R. Naumann
Rechtsanwalt

Burkhard Tamm
Rechtsanwalt
ehem. Sozialversicherungsfachangestellter

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 79645-99

E-Mail: info@ra-bohl.de
Internet: www.ra-bohl.de

Allgemeine Bürozeiten:
Mo.-Do.: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

* auch vertretungsberechtigt vor allen
Oberlandesgerichten

** zugelassene Gütestelle nach dem Bayer.
Schlichtungsgesetz

ber hinaus unterzeichneten Sie unsere entsprechende Vergütungsvereinbarung vom 07.08.2006.

Aus Ihrem Schreiben vom 11.10.2006 müssen wir nunmehr entnehmen, dass von Ihrer Seite offenbar von Anfang an keinerlei Bereitschaft vorhanden war, das Honorar, zu dessen Zahlung Sie sich bereit erklärt hatten, auch tatsächlich an uns zu bezahlen. Die Inanspruchnahme von Leistungen bei von vornherein bestehender Absicht, für diese Leistung keine Gegenleistung zu erbringen, stellt strafrechtlich einen Betrug dar. Hierauf weisen wir ausdrücklich hin! Die zwischen Ihnen und unserer Kanzlei getroffene Vergütungsvereinbarung ist voll wirksam zustande gekommen. Sie haben von uns eine Leistung bekommen, die wir mit Rechnung vom 11.08.2006 (Rechnungs-Nr. 365/2006) Ihnen gegenüber abrechnet haben.

Sie haben sowohl unsere genannte Rechnung als auch unsere Zahlungserinnerung vom 21.09.2006 erhalten, dies können wir Ihrem Schreiben vom 11.10.2006 entnehmen. Aufgrund der Nichtbegleichung unserer Kostennote befinden Sie sich seit dem 22.08.2006 in Verzug. Seit diesem Datum sind daher von Ihnen auf unsere Hauptforderung von 316,68 € Verzugszinsen zu entrichten.

Wir weisen Sie unmissverständlich darauf hin, dass wir für den Fall, dass Sie unsere Kostennote nicht unverzüglich begleichen, unsere Forderung gerichtlich gegen Sie einklagen werden, wodurch Ihnen weitere erhebliche Kosten entstehen. Da Sie ausweislich Ihres Schreibens vom 10.11.2006 von vornherein nicht die Absicht hatten, für die in Anspruch genommene Leistung auch die entsprechende Vergütung zu entrichten, werden wir darüber hinaus Strafanzeige wegen Betruges gegen Sie erstatten.

Da Sie in Ihrem Schreiben erstmals auf das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung hinweisen, empfehlen wir Ihnen dringend, sich mit dieser in Verbindung zu setzen und abzuklären, in welchem Umfang diese bereit wäre, Ihnen die Kosten zu erstatten, die Ihnen durch unsere Inanspruchnahme entstanden sind.

Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich darauf hin, dass unsere Rechnung von Ihnen zu begleichen ist und nicht etwa von Ihrer Rechtsschutzversicherung. Wir geben Ihnen letztmalig die Gelegenheit, unsere Forderung zu begleichen und so die Einleitung eines Gerichtsverfahrens sowie Strafverfahrens zu vermeiden. Sollten wir bis spätestens 25.10.2006 keinen vollständigen Zahlungseingang auf unserem Kanzleikonto

verzeichnen können, werden wir umgehend die vorstehend beschriebenen Schritte gegen Sie einleiten.

Unter den gegebenen Umständen werden Sie Verständnis dafür haben, dass wir keinesfalls bereit sind noch weiter für Sie tätig zu werden. Wir kündigen daher das Mandatsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

Nachfolgend teilen wir Ihnen noch einmal unsere Kontonummer mit:

RA Johannes Bohl
Konto-Nr.: 43625276
Sparkasse Mainfranken Würzburg
BLZ: 790 500 00

Mit freundlichen Grüßen

BOHL & COLL.
Rechtsanwälte



Tamm
Rechtsanwalt

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Bohl & Coll. Rechtsanwälte Franz-Ludwig-Straße 9 97072 Würzburg

Eheleute
Sonja und André Peters
Konradigasse 18
78462 Konstanz

Würzburg, 25.10.2006

Unser Zeichen: **0801pe/06Ta**
Sachbearbeiter: **RA Burkhard Tamm**

**Peters, Sonja und André
wg. Beratung**

Sehr geehrte Frau Peters,
sehr geehrter Herr Peters,

Ihr Schreiben vom 23.10.2006 haben wir erhalten. Aus diesem ergibt sich keinerlei Änderung des Sachverhalts, den wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 13.10.2006 mitgeteilt haben.

Bevor Sie uns beauftragten, haben Sie Ihre finanzielle Situation in keiner Weise im Einzelnen offen gelegt, Sie teilten lediglich mit, dass sich in Ihrem Vermögen dreißig Bauplätze, bzw. ein Grundstück befindet, dass als Acker 30.000,00 € wert ist und als Bauland 500.000,00 €.

Anlässlich unserer Beauftragung haben Sie uns zu keinem Zeitpunkt gefragt, ob wir PRO BONO für Sie tätig werden wollen. Genauso wenig haben wir uns dazu bereit erklärt. Dass Sie auf unseren Internetseiten die Information gefunden haben, dass wir in eng begrenzten **Ausnahmefällen und unter besonderen Voraussetzungen** bereit sind, auch PRO

Johannes Bohl * **
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der FH Würzburg

Jutta Kronewald M.A. *
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Jörg R. Naumann
Rechtsanwalt

Burkhard Tamm
Rechtsanwalt
ehem. Sozialversicherungsfachangestellter

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 79645-99

E-Mail: info@ra-bohl.de
Internet: www.ra-bohl.de

Allgemeine Bürozeiten:
Mo.-Do.: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

* auch vertretungsberechtigt vor allen
Oberlandesgerichten

** zugelassene Gütestelle nach dem Bayer.
Schlichtungsgesetz

BONO tätig zu werden, ändert hieran nichts. Allein maßgebend ist die von Ihnen unterzeichnete Vergütungsvereinbarung.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen sowie Ihrem letzten Schreiben geht eindeutig hervor, dass es Ihnen von Anfang an darum ging, sich unsere Beratungsleistung zu erschleichen. Damit ist der Tatbestand eines Eingehungsbetruges erfüllt.

Wir werden über diese Frage mit Ihnen keinerlei weiteren Schriftverkehr mehr führen, ein Verzicht auf die Hälfte des uns zustehenden Honorars kommt aufgrund der Dreistigkeit Ihres Verhaltens für uns nicht in Betracht. Sie hätten uns bereits vor Beauftragung darauf hinweisen müssen, dass Sie finanziell nicht in der Lage sind, unsere Tätigkeit zu bezahlen. Stattdessen haben Sie in voller Kenntnis des Mangels Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit unsere Vergütungsvereinbarung unterschrieben, um eine Leistung von uns zu erhalten.

Das einzige Entgegenkommen, zudem wir Ihnen gegenüber bereit sind, ist die Begleichung des vollen Rechnungsbetrages in drei gleichen Raten zu je 105,56 €. Der Eingang der ersten Rate hat spätestens **09.11.2006** auf unserem Ihnen bereits bekannten Kanzleikonto zu erfolgen. Der Eingang der zweiten Rate hat bis zum **08.12.2006**, der Eingang der dritten Rate bis zum **10.01.2007** zu erfolgen. Sollte nur eine Rate zu spät auf unserem Konto eingehen, werden wir unverzüglich Strafanzeige wegen Betruges gegen Sie erstatten und darüber hinaus unsere Forderung gerichtlich gegen Sie durchsetzen, wodurch Ihnen weitere Kosten entstehen.

Wie bereits ausgeführt, werden wir mit Ihnen über diese Angelegenheit keinerlei weiteren Diskussionen mehr führen. Es liegt nun allein in Ihren Händen, durch Begleichung unserer Kostennote die Einleitung weiterer Schritte gegen Sie noch zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

BOHL & COLL.
Rechtsanwälte

Tamm
Rechtsanwalt

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Bohl & Coll. Rechtsanwälte Franz-Ludwig-Straße 9 97072 Würzburg

Eheleute
Sonja und André Peters
Konradigasse 18
78462 Konstanz

Würzburg, 08.01.2007

Unser Zeichen: **0801pe/06Ta**
Sachbearbeiter: **RA Burkhard Tamm**

**Peters, Sonja und André
wg. Beratung**

Sehr geehrte Frau Peters,
sehr geehrter Herr Peters,

wir nehmen Bezug auf unsere Schreiben vom 25.10.2006
und 11.12.2006 und übersenden Ihnen anliegend unseren
Entwurf einer Strafanzeige gegen Sie.

Wir werden diese unverzüglich bei der Staatsanwaltschaft
einreichen und das Mahnverfahren gegen Sie betreiben,
sofern die noch offenen Forderungen von Ihnen nicht
spätestens bis zum

24.01.2007 (Eingang auf unserem Konto)

voll ausgeglichen werden. Kontoverbindung und
Forderungshöhe sind Ihnen bereits hinlänglich bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

BOHL & COLL.
Rechtsanwälte


RA Tamm
Rechtsanwalt

Anlage

- Entwurf Strafanzeige

Johannes Bohl * **
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der FH Würzburg

Jutta Kronewald M.A. *
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Jörg R. Naumann
Rechtsanwalt

Burkhard Tamm
Rechtsanwalt
chem. Sozialversicherungsfachangestellter

Dr. iur. Mirjam Lang
Rechtsanwältin

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 79645-99

E-Mail: info@ra-bohl.de
Internet: www.ra-bohl.de

Allgemeine Bürozeiten:
Mo.-Do.: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

* auch vertretungsberechtigt vor allen
Oberlandesgerichten

** zugelassene Gütestelle nach dem Bayer.
Schlichtungsgesetz

Bohl & Coll. Rechtsanwälte Franz-Ludwig-Straße 9 97072 Würzburg

Staatsanwaltschaft Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

Entwurf

Würzburg, 08.01.2007

Unser Zeichen: **0801pe/06Ta**
Sachbearbeiter: **RA Burkhard Tamm**

vorab per Telefax: 09 31 / 3 81 - 5 05

**Peters, Sonja und André
wg. Betrug**

STRAFANZEIGE

gegen

Eheleute Sonja und Andre' Peters, zuletzt wohnhaft
Konradigasse 18, 78462 Konstanz (Angeschuldigte zu 1 und
zu 2)

wegen

Betruges gem. § 263 StGB

I. Sachverhalt

Am 29.06.2006 führte der Unterzeichner in der Zeit von 12:20
Uhr bis 12:50 Uhr mit der Angeschuldigten zu 1 ein Telefon-
gespräche. In diesem Gespräch bat die Angeschuldigte zu 1

Johannes Bohl * **
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der FH Würzburg

Jutta Kronewald M.A. *
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Jörg R. Naumann
Rechtsanwalt

Burkhard Tamm
Rechtsanwalt
ehem. Sozialversicherungsfachangestellter

Dr. iur. Mirjam Lang
Rechtsanwältin

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 79645-99

E-Mail: info@ra-bohl.de
Internet: www.ra-bohl.de

Allgemeine Bürozeiten:
Mo.-Do.: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 8.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

* auch vertretungsberechtigt vor allen
Oberlandesgerichten

** zugelassene Gütestelle nach dem Bayer.
Schlichtungsgesetz

den Unterzeichner darum, Sie und den Angeschuldigten zu 2 im Zusammenhang mit einer Schadstoffbelastung ihres Hauses zu vertreten. Gegenstand der Beauftragung sollte die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vermieter beider Angeschuldigter sein.

Die Angeschuldigte zu 1 teilte dem Unterzeichner mit, sie und der Angeschuldigte zu 2 hätten Vermögen in sechsstelliger Höhe verloren. Den Verlust dieses Vermögens führte die Angeschuldigte zu 1 in dem Telefonat auf eine angebliche Schadstoffbelastung ihrer Wohnräume zurück, ohne den Zusammenhang jedoch näher zu erläutern.

Sie teilte dem Unterzeichner darüber hinaus mit, sie und der Angeschuldigte zu 2 verfügten über 30 Bauplätze, die vom Finanzamt versteigert werden würden, sofern sie und der Angeschuldigte zu 2 diese nicht selbst veräußern. Der Wert dieser Grundstücke läge als Ackerland bei ca. 30.000,00 €, als Bauland bei ca. 500.000,00 €.

Der Unterzeichner erklärte sich zur Beratung und Vertretung auf der Grundlage eines Stundensatzes von 130,00 € bereit. Auf dieser Grundlage wäre er bereit, die von den Angeschuldigten noch zuzusendenden Unterlagen einer Prüfung zu unterziehen und die Angeschuldigten über die Erfolgsaussichten einer Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen ihren Vermieter zu beraten. Die Angeschuldigte zu 1 erklärte sich daraufhin damit einverstanden, die Kanzlei Bohl & Coll. Rechtsanwälte zu diesen Bedingungen zu beauftragen.

Mit Schreiben vom Am 02.08.2006 kamen die zu prüfenden Unterlagen in den Kanzleiräumen an. Mit Schreiben vom 08.08.2006 übersandte der Unterzeichner den Angeschuldigten in zweifacher Ausfertigung eine Vollmacht, die Allgemeinen Mandatsbedingungen sowie eine Vergütungsvereinbarung mit einem Stundensatz von 130,00 €. Die entsprechende Vereinbarung wurde von beiden Angeschuldigten unterzeichnet und – zusammen mit weiteren, zu prüfenden Unterlagen – vom Unterzeichner zur Akte genommen.

Der Unterzeichner prüfte in der Folgezeit die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen (81 Seiten) und erstellte ein dreiseitiges Schreiben an die Angeschuldigten, in dem er diesen das Ergebnis seiner Prüfung mitteilte. Mit gleichem Schreiben übersandte er den Angeschuldigten eine Kostennote, mit der er den entstandenen Zeitaufwand (2,1 Stunden) zur Abrechnung brachte. Die Gesamtsumme der Kostennote beträgt 316,68 €.

Nachdem keinerlei Zahlungen erfolgten, mahnte der Unterzeichner mit Schreiben vom 11.10.2006 den Ausgleich der Kostennoten an. Daraufhin erhielt er am 23.10.2006 ein Schreiben von den Angeschuldigten, in dem diese ihre Verwunderung über die gestellte Rechnung zum Ausdruck brachten. Sie teilten insbesondere folgendes mit:

„Wir hatten unsere letzte Hoffnung an die Kanzlei Bohl & Coll. gehängt, da wir u.a. von dem besonderen sozialen Engagement, insbesondere auch der PRO BONO Tätigkeit auf Ihrer Homepage im Internet gelesen hatten. Wir hatten gehofft, dass wenn Sie sich erst einmal einen Eindruck von unserer Notsituation anhand unserer Ihnen zugesandten Unterlagen gemacht haben, Sie uns vorschlagen könnten, wie weiter zu verfahren sei, auch finanziell.“

Nach einer weiteren Mahnung durch Schreiben vom 25.10.2006 und dem Angebot einer Ratenzahlung wurden von den Angeschuldigten lediglich 105,56 € bezahlt. Auf eine weitere Mahnung vom 11.12.2006 zahlten die Angeschuldigten erneut nicht, so dass wir nunmehr Strafanzeige wegen Eingehungsbetruges erstatten.

II. Rechtliche Ausführungen

Der Tatbestand des § 263 StGB ist erfüllt, denn die Angeschuldigten täuschten den Unterzeichner über deren Bereitschaft und Fähigkeit, dessen anwaltliche Leistung entsprechend der getroffenen Vereinbarung zu vergüten. Der Unterzeichner erbrachte im Vertrauen auf die Zahlungsbereitschaft der Angeschuldigten eine Leistung, für die er nur einen Teil seines Honorars erhielt. Wie aus dem Schreiben der Angeschuldigten vom 23.10.2006 hervorgeht, hatten die Angeschuldigten, die beide die vorgeschlagene Vergütungsvereinbarung unterzeichnet haben, von Anfang an nicht die Absicht, die Leistung des Unterzeichners entsprechend der getroffenen Vereinbarung zu vergüten. Beiden Angeschuldigten fällt damit Vorsatz zur Last.

Alle relevanten Informationen und Beweismittel werden wir der Staatsanwaltschaft auf Anforderung gerne zur Verfügung stellen.

BOHL & COLL.
Rechtsanwälte

RA Tamm
Rechtsanwalt